



HESSEN

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau,
Forsten, Jagd und Heimat | Postfach 3109 | 65021 Wiesbaden

Landesbetrieb Hessen-Forst

-Landesbetriebsleitung-

Panoramaweg 1

34131 Kassel

Regierungspräsidium

Darmstadt, Gießen, Kassel

Hessische Forstämter

des Landesbetriebs Hessen-Forst

als Untere Forstbehörden -direkt-

Nationalparkamt Kellerwald-Edersee

Laustraße 8

34537 Bad Wildungen

Nachrichtlich

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit
und Heimatschutz

Friedrich-Ebert-Allee 12

65185 Wiesbaden

Kommunalforstämter

Haina, Frankfurt, Wiesbaden

Waldeckische Domänialverwaltung

Komm. Spitzenverbände

Hessischer Städtetag

Hessischer Landkreistag

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Hessischer Waldbesitzerverband
Hessischer Bauernverband
Landesjagdverband Hessen e.V.

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Geschäftszeichen: 1400-Abt.VI-088s 02.01-00007/2010-00005 | Dienststelle: Landwirtschaftsministerium
Bearbeitung: Andreas Hölz | Tel.: 2 | Fax: +49(611)8151941 | E-Mail: andreas.hoelz@landwirtschaft.hessen.de
Erreichbarkeit: www.landwirtschaft.hessen.de/ueber-uns/so-erreichen-sie-uns
Ihr Zeichen: | Ihre Nachricht:
Datum: 18.08.2026

Waldbrandsituation Sommer 2026; Aufhebung der Alarmstufe A

1. Erlass zur Durchführung des Waldschutzes in Hessen vom 9.12.2019, Az. VI 2 - 88s 02.01 - 1/2010/1
2. Waldbrandsituation Sommer 2026; Ausrufung der Alarmstufe A vom 03.08.2026, Az. VI-088s 02.01-00007/2010-00005

Die zwischenzeitliche Wetterlage mit verbreiteten Niederschlägen und zurückgehenden Höchsttemperaturen hat in Hessen zu einer spürbaren Dämpfung der akuten Waldbrandgefährdung geführt. Auch für die kommenden Tage ist nach der aktuellen Vorhersage des DWD mit keiner landesweiten und anhaltenden Erhöhung der Waldbrandgefahr auf kritische Werte zu rechnen.

Die Alarmstufe A wird deshalb ab dem 18. August 2026 aufgehoben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass je nach örtlichen Gegebenheiten und lokalem Witterungsgeschehen auch ohne zuvor ausgelöste Alarmstufen nach wie vor weitergehende Maßnahmen erforderlich sein können (§ 16 HWaldG). Dies liegt im Ermessen der jeweils zuständigen örtlichen Behörden.

Als Anlage ist die aktuelle Presseinformation des HMLU zur Kenntnis beigelegt.

Im Auftrag

gez. Stute

(komm. Abteilungsleiter)